

RS OGH 1990/5/23 2Ob561/90 (2Ob562/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1990

Norm

ZPO §224

ZPO §464

ZPO §521

Rechtssatz

Ein Ehescheidungsverfahren wird nicht dadurch zur Ferialsache, daß in seinem Verlauf von einer Partei ein Antrag auf Bestimmung eines einstweiligen Unterhaltes gestellt wurde. Ergehen in einem solchen Fall das Ehescheidungs Urteil und der Beschluß über die einstweilige Verfügung in einer einheitlichen Ausfertigung, dann gilt - gleichgültig, welcher Teil der Entscheidung angefochten wird - die längere Rechtsmittelfrist, also die (auch durch die Gerichtsferien verlängerte) Rechtsmittelfrist für die Bekämpfung des Ehescheidungs Urteils.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 561/90

Entscheidungstext OGH 23.05.1990 2 Ob 561/90

Veröff: EvBl 1990/124 S 561 = RZ 1990/124 S 286

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0037324

Dokumentnummer

JJR_19900523_OGH0002_0020OB00561_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at